



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz

# Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

## Jahresbericht 2022



Beratungsstelle bei der  
Integrationsbeauftragten  
des Landes Brandenburg

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Statistische Auswertung</b>	<b>2</b>
Anzahl der Anfragen	2
Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	4
Betroffene Personen	5
Herkunftsländer	6
Regionale Verteilung der Anfragen	9
<b>3. Inhalte und Themen der Beratung</b>	<b>11</b>
<b>4. Beispielfälle</b>	<b>13</b>
Beispielfall 1 – Registrierung und Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine	13
Beispielfall 2 – Familiennachzug zu einem Deutschen	14
Beispielfall 3 – Aufenthalt für einen afghanischen Staatsangehörigen	15
Beispielfall 4 – Härtefallverfahren für einen kenianischen Staatsangehörigen	16
Beispielfall 5 – Einbürgerung von syrischen Staatsangehörigen	17
<b>5. Ergebnisse der Beratung</b>	<b>18</b>
<b>6. Übergeordnete Problemlagen</b>	<b>19</b>
Einbürgerung	19
Mitgliedschaft im Kleingartenverein	20
Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen	20
Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft	21
Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt	21
<b>7. Härtefallkommission</b>	<b>22</b>
<b>8. Netzwerkarbeit</b>	<b>23</b>
<b>9. Fazit</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle</b>	<b>24</b>
<b>Anhang 2: Übersicht Schaubilder</b>	<b>25</b>
<b>Anhang 3: Flyer</b>	<b>26</b>

## 1. Einleitung

Dies ist bereits der dritte Jahresbericht der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten. Die Arbeit der letzten Jahre war intensiv und ertragreich. Ihre Aufgabe, die Lage von zugezogenen und geflüchteten Menschen im Land Brandenburg zu verbessern (siehe Beschluss des Landtags vom 1. Februar 2019, Drucksache 6/10424-B), erfüllt die Beratungsstelle, indem sie vielen Menschen – insbesondere bei Problemen mit Behörden im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts – zur Seite steht und gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung anstrebt. Auch im dritten Jahr wurde immer wieder deutlich, dass an der Schnittstelle zwischen den Geflüchteten und den Behörden häufig Missverständnisse und Reibungsverluste entstehen. Die Beratungsstelle wird dann angefragt, wenn bei einem komplexen und schwierigen Fall vor Ort keine für alle Seiten befriedigende Lösung möglich scheint. Durch Vermittlung kann oft ein Weg gefunden werden. In der Regel sind die Problemlagen nachvollziehbar; immer wieder gibt es aber auch Fälle, für die mit etwas Verständnis und Konzilianz schon sehr viel früher ein zufriedenstellendes Vorgehen hätte gefunden werden können oder bei denen die verschiedenen Positionen sehr festgefahren sind.

Die Beratungsstelle hat sich bei den Behörden und Integrationsakteuren als feste Instanz etabliert, und dies in ihrer ganz eigenen Konstruktion außerhalb von juristischer Beratung oder einer üblichen Migrationsberatung. Die Kernkompetenz liegt in der Analyse der Problemlagen, der Suche nach den richtigen Ansprechpartnerinnen und -partnern und der konstruktiven Vermittlungsarbeit. Die Erfolgsbilanz ist mit 84% wie in den letzten Jahren überzeugend.

Die Zuwanderung aus der Ukraine hat auch die Arbeit der Beratungsstelle im Jahr 2022 stark beeinflusst. Der Angriffskrieg hat besonders im März zu einem sehr starken Anstieg an Anfragen geführt. Zudem war die Beratungsstelle von Anfang an immer wieder beratend im Krisenstab des Ministeriums vertreten und hat zusätzlich die Betreuung der Anfragen des Unterbringungspostfachs des Landes Brandenburg übernommen. Auf sehr großes Interesse seitens Haupt- und Ehrenamt stieß der virtuelle Austausch für Ehrenamtliche in der Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine (Ehrenamtsdialog), der im Jahr 2022 vier Mal stattfand. Wie bei anderen Beratungsstellen, Behörden und der Zivilgesellschaft war die Arbeit in den ersten Monaten nach dem Angriffskrieg von dieser Thematik bestimmt. Andere Anfragen und Themen konnten teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung bearbeitet werden.

Die Arbeitsweise der Beratungsstelle hat sich nachhaltig bewährt und war Leitfaden auch im dritten Jahr ihres Bestehens. Übergeordnete Problemlagen werden identifiziert und bearbeitet. Erfassung, Monitoring, Controlling und das Berichtswesen bilden den Rahmen der Arbeit. Nähere Erläuterungen dazu sind auch in diesem Jahresbericht im Anhang zu finden. Die Netzwerkarbeit wurde ebenfalls fortgesetzt und hat sich im Laufe der Zeit weiter intensiviert.

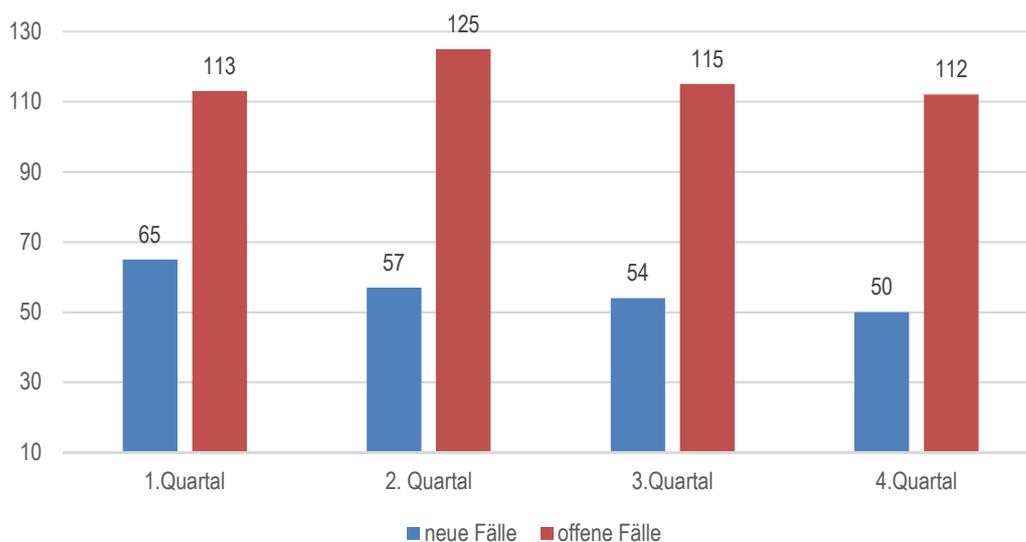


## 2. Statistische Auswertung

### Anzahl der Anfragen

Insgesamt 225 Anfragen wurden 2022 an die Beratungsstelle gestellt. Die Quartalszahlen waren dabei relativ gleich, zwischen 50 (viertes Quartal) und 65 (erstes Quartal). Dies entspricht in etwa der Verteilung des Vorjahres.

S 1: Anzahl der Anfragen pro Quartal

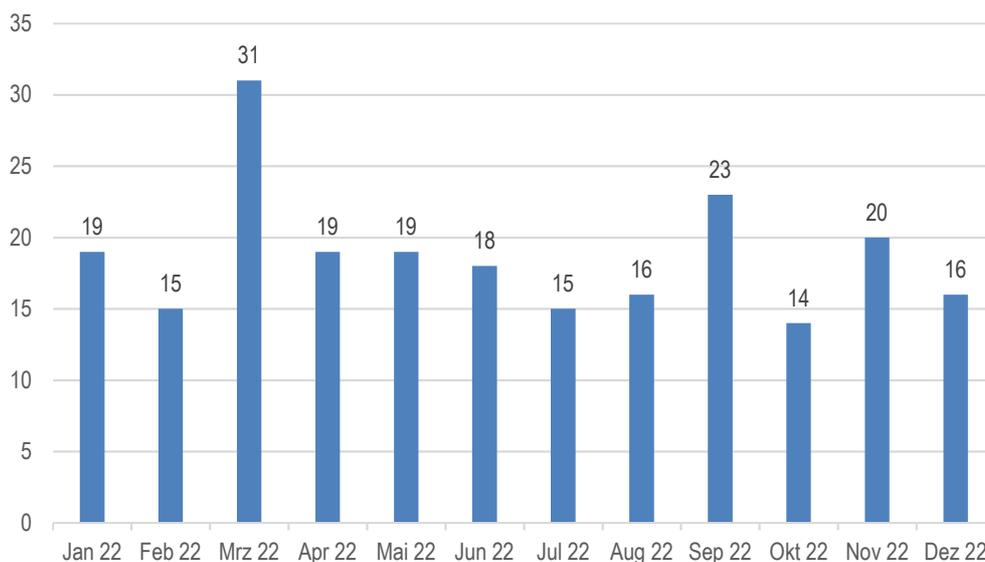


Seit Beginn der Tätigkeit im Jahr 2019 stieg die Zahl der offenen Fälle kontinuierlich an. Dies lag zum einen daran, dass in nicht wenigen Fällen die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt und zum anderen an der begrenzten Arbeitskapazität. Im zweiten Quartal 2022 stieg die Zahl der offenen Fälle auf 125. Sie konnte erfreulicherweise bis zum Ende des Jahres auf 112 reduziert werden und damit auf das Niveau Ende des Jahres 2021. Dies gelang trotz der Tatsache, dass der Beratungsbedarf unverändert hoch geblieben ist.

Die Verteilung der Anfragen auf die einzelnen Monate zeigt im Verlauf des Jahres mit drei Ausnahmen eine beständige Verteilung zwischen 14 und 19 Anfragen. Mit 31 Anfragen war der März der Monat mit dem höchsten Beratungsbedarf. Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 wurden im März zahlreiche Anfragen in Verbindung mit ukrainischen Geflüchteten, die nach Brandenburg gekommen waren, gestellt. Im September lag die Zahl bei 23 und im November bei 20. Insgesamt eine sehr ausgewogene Verteilung, auch im Vergleich zu den Vorjahren, in denen die Zahlen in den Monaten sehr viel stärker schwankten.



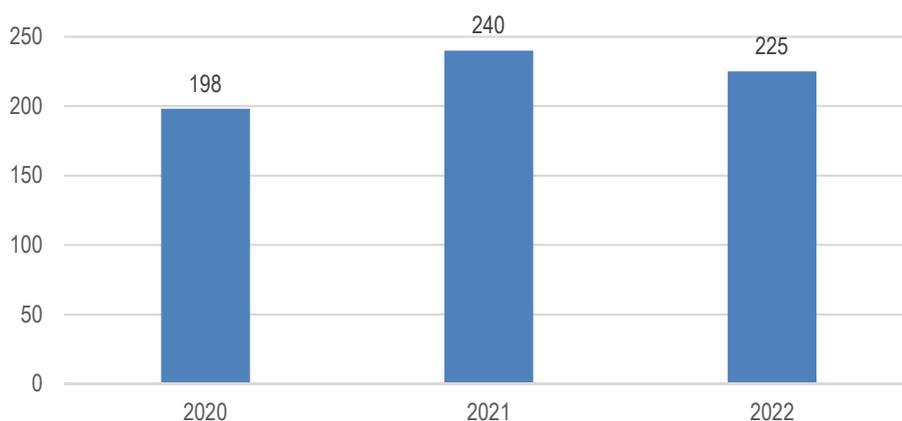
## S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat



Im ganzen Jahr 2022 ist ein einziger Beratungsfall nach Abschluss wieder an die Beratungsstelle herangetragen worden.

Im Rückblick auf die letzten drei Jahre zeigt sich, dass die Zahlen von 198 im Jahr 2020 (hier war der Dezember 2019, der erste Monat der Tätigkeit der Beratungsstelle, noch mit enthalten) auf über 240 im Jahr 2021 gestiegen sind. Mit 225 liegt die Zahl für 2022 annähernd gleich hoch. Während 2020 die Zahl der Anfragen in manchen Monaten noch bei unter 10 oder knapp darüber lag, ist seit Februar 2021 nur ein einziger Monat (Oktober 2022) mit unter 15 Anfragen zu verzeichnen.

## S 3: Anfragen 2020-2022



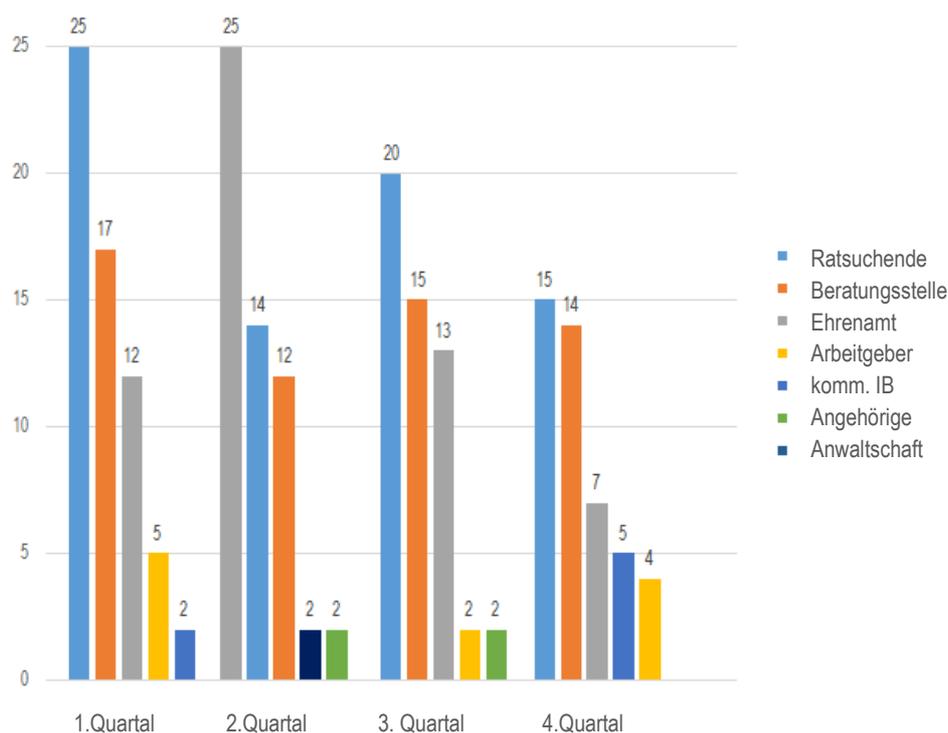
## Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen

Wie im Vorjahr waren es die Ratsuchenden selbst, die sich am häufigsten an die Beratungsstelle gewandt haben. In der Entwicklung lässt sich erkennen, dass gerade bei ihnen, deren Lage durch das Angebot verbessert werden soll, die Beratungsstelle eine feste Instanz geworden ist. 2020 wurden noch 38 Anfragen von den Betroffenen selbst gestellt, das entsprach 19% aller Anfragen. 2021 waren es bereits 90 Anfragen der Ratsuchenden und damit 38%. 2022 kamen 74 Anfragen von den Ratsuchenden, das entspricht einem knappen Drittel. Dieser erneut hohe Anteil ist bemerkenswert, da die Beratungsstelle keine offenen Sprechstunden hat und der Kontakt selten persönlich vor Ort erfolgt. Die Arbeit ist somit gleichwohl niedrigschwellig genug und wird als zugänglich wahrgenommen.

Mit 58 bzw. 57 Anfragen rangieren die Beratungsstellen und die Ehrenamtlichen wie im Vorjahr auf Platz 2 und 3. Beide sind wichtige Unterstützungsanker für Geflüchtete und sie sehen die Beratungsstelle als hilfreich an, um in schwierigen Fällen weiterzukommen. Dieses Vertrauen besteht seit Beginn der Arbeit und hat sich durch die positiven Erfahrungen weiter intensiviert.

Je 10 Anfragen haben Arbeitgeber und kommunale Integrationsbeauftragte gestellt, Anwälte und Angehörige jeweils 7.

S 4: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen



Ratsuchende, Beratungsstellen und Ehrenamtliche sind in allen vier Quartalen die häufigsten Antragenden. Die Ratsuchenden sind dabei lediglich im zweiten Quartal auf dem zweiten Platz, sonst immer auf Platz eins. Insbesondere im ersten Quartal rangieren sie mit 25 Anfragen deutlich vor den Beratungsstellen mit 17 Anfragen. Im zweiten Quartal sind die Ehrenamtlichen, sonst immer auf Platz drei, mit ebenfalls 25 Anfragen noch deutlicher an erster Stelle vor den Ratsuchenden mit 14 Anfragen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach der Zuwanderung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Februar/März 2022 viele Fragen gerade für ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter entstanden sind.



Dies waren häufig Menschen, die Geflüchtete aus der Ukraine privat bei sich untergebracht haben. Die Migrationsberatungsstellen haben das ergänzende Angebot der Beratungsstelle fest in ihre Arbeit integriert, was sich an ihren konstanten Anfragen zwischen 12 und 17 pro Quartal deutlich zeigt. Auch hier sind es gerade die komplexen Fälle, die an die Beratungsstelle herangetragen werden.

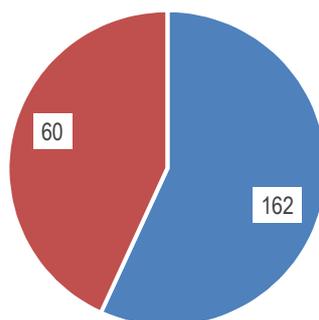
Der Kontakt per Mail ist inzwischen der dominante Kommunikationskanal. 199 Anfragen und damit 88% wurden per Mail gestellt. Nur 22 Mal wurde die Anfrage telefonisch gestellt, 1 Mal per Post und 3 Mal in einem persönlichen Gespräch. Diese deutliche Dominanz war 2021 noch nicht gegeben, als 60% der Anfragen per Mail und 33% telefonisch erfolgten. Der Anteil der telefonischen Anfragen sank 2022 auf knapp 10%.

## Betroffene Personen

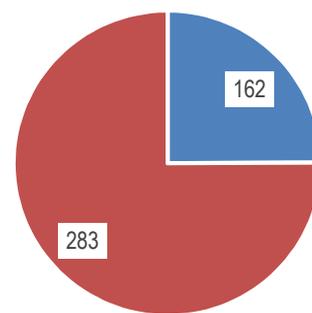
Im Jahr 2022 haben sich 162 Alleinstehende und 60 Familien an die Beratungsstelle gewandt. In drei Fällen erfolgten keine Angaben diesbezüglich, da es sich um allgemeine Anfragen handelte. Damit bewegt sich der Anteil der Alleinstehenden im Vergleich zu den Vorjahren von 71% im Jahr 2020 und 75% 2021 mit 73% auf ähnlichen Niveau.

Die 60 Fälle von Familien betrafen 283 Personen. Erstmals erfolgten fünf Anfragen von größeren Gruppen, die aber nicht im Familienverbund leben. In einem Fall organisierte sich eine Gruppe mit einer Sammelbeschwerde zum Thema Einbürgerung. Bei den anderen vier Anfragen handelte es sich um Ehrenamtliche, die sich um größere Gruppen von Geflüchteten aus der Ukraine kümmerten und um Unterstützung baten. Diese Anfragen umfassten insgesamt 86 Personen, sie wurden jedoch jeweils nur als eine Anfrage gezählt. Bei der Anzahl der Personen bei den Familien sind die 86 Menschen hingegen mitgezählt.

S 5a: Anzahl der Fälle



S 5b: Anzahl der Personen



■ Alleinstehende ■ Familien

Auffällig ist, dass im zweiten Quartal die Zahl der Anfragen von Familien um knapp 10% auf 34% steigt. Ursächlich hierfür sind die zahlreichen Anfragen ukrainische Geflüchtete betreffend. Aus der Ukraine sind hauptsächlich Frauen mit ihren Kindern geflüchtet. Die Anzahl der Anfragen von Familien steigt daher bereits im März auf 11 von 31 Anfragen an, während im Januar lediglich eine Anfrage und im Februar 4 Anfragen Familien betrafen. Im April beziehen sich 7 von 19 Fällen auf Familien. Die Anfragen ergaben sich für Familien aus der Ukraine hauptsächlich kurz nach Einreise, im weiteren Jahresverlauf wurden weniger Anfragen dazu gestellt.



<b>Quartal</b>	<b>Fälle Gesamt</b>	<b>Familien %</b>	<b>Alleinstehende %</b>
1. Quartal	65	25%	75%
2. Quartal	56	34%	66%
3. Quartal	54	22%	78%
4. Quartal	50	27%	73%

Weiterhin sind die meisten Asylantragssteller männlich. In der Altersgruppe von 18 bis 25 Jahren hat sich der Prozentsatz bundesweit 2022 im Vergleich zum Vorjahr von 70% noch einmal deutlich erhöht auf 84%.<sup>1</sup>

Bei 45% der Anfragen erfasste die Beratungsstelle einen besonderen Schutzbedarf entsprechend der europäischen Aufnahmerichtlinie. Diese Zahl lag damit deutlich über der des Vorjahres mit 30%. Der Anstieg ist vor allem durch die Fluchtbewegung aus der Ukraine zu erklären, da sehr viele Kinder unter den Geflüchteten waren. 27% der Anfragen betrafen Familien mit begleiteten minderjährigen Kindern, 5% der Fälle Menschen mit Behinderungen und 4% Menschen mit körperlichen Erkrankungen.

## **Herkunftsländer**

Die Arbeit der Beratungsstelle spiegelt naturgemäß die politischen Entwicklungen wider. 2021 nach der Machtübernahme durch die Taliban war Afghanistan das häufigste Herkunftsland, 2022 die Ukraine. Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stieg die Zahl der Geflüchteten aus diesem Land in Brandenburg wie in ganz Deutschland stark an. Auch die Zuwanderung aus anderen Ländern ist angestiegen. Insgesamt kamen 38.941 Geflüchtete 2022 nach Brandenburg. Mit 59 Anfragen steht die Ukraine, 2021 gar nicht vertreten und 2020 mit vier Anfragen, nunmehr deutlich an erster Stelle. Damit wurde gut ein Viertel aller Anfragen mit Bezug auf die Ukraine gestellt.

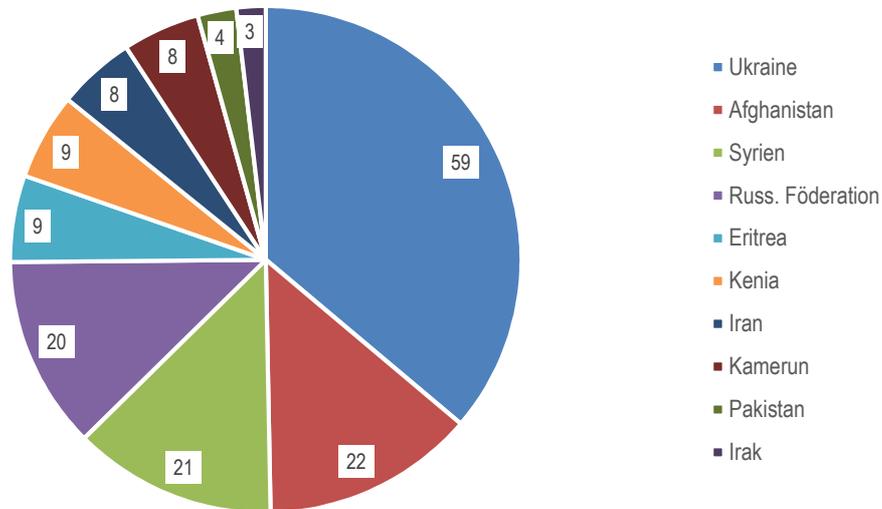
Die Reihenfolge der weiteren Herkunftsländer ist seit 2020 unverändert geblieben: Afghanistan, Syrien und die Russische Föderation (vor allem Tschetscheninnen und Tschetschenen). Mit 22, 21 und 20 Anfragen liegen diese Länder fast gleichauf. Es folgen Eritrea und Kenia mit je 9 Anfragen sowie Iran und Kamerun mit 8. Komplettiert werden die 10 häufigsten Herkunftsländer durch Pakistan (4 Anfragen) und den Irak (3). Erstaunlich ist die niedrige Zahl der Anfragen zu Pakistan. In den Vorjahren lag Pakistan mit 15 (2020) bzw. 20 Anfragen (2021) jeweils auf dem vierten Platz. Die Gründe hierfür lassen sich nur vermuten. Themen wie z.B. Familiennachzug betreffen die Menschen aus Pakistan seltener, da sie häufig nicht vom erleichterten Familiennachzug profitieren können. Das Thema Einbürgerung wird auch eher später aktuell, da bestimmte Voraufenthaltszeiten mit einem Aufenthaltstitel erfüllt sein müssen. Möglich ist auch, dass die Menschen aus Pakistan schwieriger den Weg zur Beratungsstelle finden. Auffällig ist auch, dass Pakistan im Jahr 2022 nicht mehr wie in den Vorjahren immer unter den 10 häufigsten Asylherkunftsländern in Brandenburg vertreten ist.

Aus den 10 häufigsten Ländern herausgefallen sind Armenien und der Libanon.

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2022, Asyl  
[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022-asyl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=8)



## S 6: 10 häufigste Herkunftsländer



2022 sind fünf Kontinente vertreten, da erstmals ein Fall zu Nordamerika zu verzeichnen war.

Von 8 Ländern 2020 und 10 Ländern 2021 ist der asiatische Kontinent kontinuierlich auf 16 Länder im Jahr 2022 gestiegen. Damit ist dies der Kontinent mit den meisten Ländern bei den Anfragen an die Beratungsstelle. Neu hinzugekommen sind Indonesien, Jemen, Kambodscha, Tadschikistan, Taiwan, Turkmenistan und Usbekistan, nicht mehr vertreten ist Bangladesch. 75 Fälle betreffen diesen Kontinent. Zu Afghanistan gab es 22, zu Syrien 21 Fälle. Dies entspricht den Länderstatistiken zu Brandenburg. Syrien liegt mit 17.310 Menschen auf Platz zwei der Herkunftsländer von Ausländerinnen und Ausländern in Brandenburg, Afghanistan auf Platz vier (8.970 Menschen). Der Iran ist ebenfalls unter den ersten 10 Herkunftsländern zu finden (2.685 Menschen, Platz 10).

Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsangehörigkeit in Brandenburg			
Polen	25.510	Ukraine	5.190
Syrien	17.310	Türkei	4.305
Russland	10.750	Vietnam	4.025
Afghanistan	8.970	Bulgarien	3.695
Rumänien	8.090	Iran	2.685

Quelle: Statistisches Landesamt. Stand 31.12.21.  
Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

Auch unter den 10 häufigsten Herkunftsländern bei den gestellten Asylanträgen in Brandenburg sind diese vier Länder zu finden.



<b>Antrags-, und Entscheidungsstatistik von 10 Herkunftsländern mit den meisten Asylanträgen in Brandenburg 2022</b>		
<b>Herkunftsland</b>	<b>Asylanträge Insgesamt</b>	<b>Positive Entscheidungen</b>
1. Syrien	1.638	1.427
2. Afghanistan	1.097	1.485
3. Irak	403	52
4. Türkei	356	24
5. Russische Föderation	253	19
6. Iran	233	30
7. Kamerun	169	0
8. Georgien	150	0
9. Kenia	149	0
10. Libyen	129	3

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dezember 2022

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) des Landes Brandenburg hat im Jahr 2022 insgesamt 38.941 Personen in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Zu den verteilten Personen gehören Asylsuchende, aus der Ukraine geflüchtete Menschen, afghanische Ortskräfte sowie aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aufgenommene Menschen. Seit dem Jahr 2022 entwickelt sich der gefährliche Weg über das Mittelmeer wieder zur Hauptfluchtroute. Viele Menschen haben in den letzten Monaten hier ihr Leben verloren.

Bezüglich der Anzahl der Länder liegen Afrika (13) und Europa (10) fast gleichauf, im Hinblick auf die Anzahl der Fälle ist Europa mit 90 am häufigsten von allen fünf Kontinenten vertreten.

Die Zahl der afrikanischen Länder ist mit 13 fast gleich hoch wie im Vorjahr. Aus diesen Ländern wurden insgesamt 39 Fälle an die Beratungsstelle herangetragen. Aus den insgesamt 55 Ländern des afrikanischen Kontinents werden immer wieder Fälle zu ganz unterschiedlichen Ländern an die Beratungsstelle gestellt. Die Vielschichtigkeit dieses Kontinents, die aus europäischer Perspektive oft nicht gesehen wird, kommt auch dadurch zum Ausdruck. Zu insgesamt 22 verschiedenen Ländern dieses Kontinents sind in den drei Jahren des Bestehens der Beratungsstelle bereits Anfragen gestellt worden. Im Jahr 2022 neu hinzugekommen sind die Länder Gambia, Guinea, Sierra Leone, Tunesien und Somalia (jeweils ein Beratungsfall). Nicht mehr vertreten waren 2022 Ägypten, die Elfenbeinküste, der Kongo, Südafrika sowie Togo.

Die europäischen Länder, zu denen Anfragen kamen, sind im Wesentlichen gleich geblieben. Neu hinzugekommenes europäisches Land ist Bosnien. Dass die Fallzahl mit 90 so hoch ist, liegt an den vielen Anfragen zur Ukraine. Bei dem Fall aus Deutschland handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen mit Migrationsgeschichte, der Schwierigkeiten hatte, eine Geburtsurkunde für sein Kind zu erhalten. Von den 236 betroffenen Personen stammten allein 195 aus der Ukraine.



<b>Herkunftsländer nach Kontinenten</b>			
<b>Afrika (13)</b>	<b>Asien (17)</b>	<b>Europa (10)</b>	<b>Südamerika (2)</b>
Algerien (2) Eritrea (9) Gambia (1) Guinea (1) Kamerun (8) Kenia (9) Libyen (1) Nigeria (1) Sierra Leone (1) Somalia (1) Sudan (3) Tschad (1) Tunesien (1)	Afghanistan (22) Armenien (2) Indien (2) Indonesien (1) Irak (3) Iran (8) Jemen (1) Jordanien (1) Kambodscha (1) Libanon (1) Pakistan (4) Syrien (21) Tadschikistan (1) Taiwan (1) Turkmenistan (1) Usbekistan (1) Vietnam (3)	Albanien (1) Bosnien (1) Deutschland (1) Georgien (1) Kosovo (1) Rumänien (1) Russ. Föderation (21) Serbien (2) Türkei (2) Ukraine (59)	Chile (1) Venezuela (1)  2 Länder 2 Fälle 1 Person
			<b>Nordamerika (1)</b>
			USA (1)
13 Länder 39 Fälle 47 Personen	17 Länder 75 Fälle 168 Personen	10 Länder 90 Fälle 236 Personen	1 Land 1 Fall 1 Person
Bei 18 Anfragen lagen der Beratungsstelle keine Angaben zum Herkunftsland vor.			

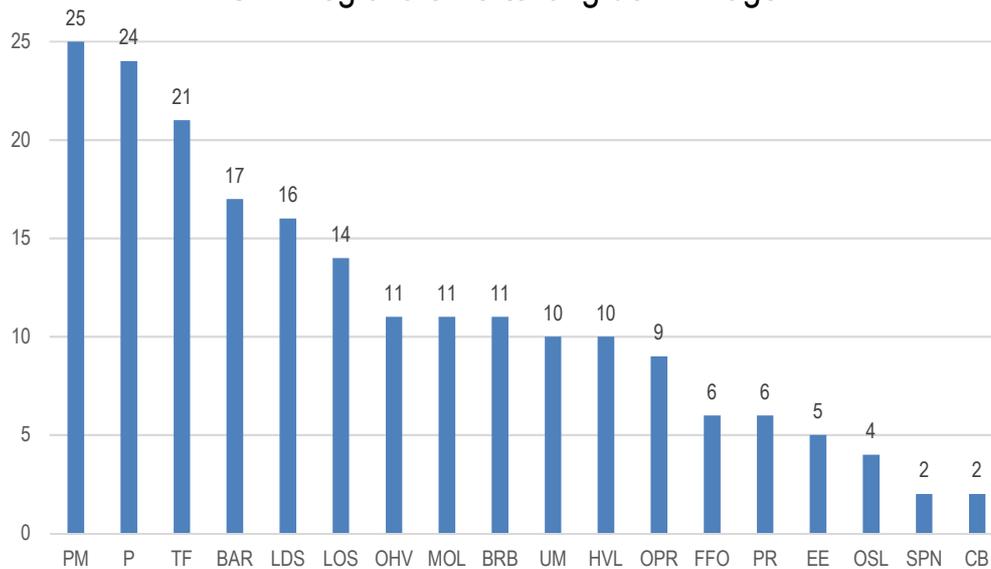
Aus Südamerika sind mit Chile und Venezuela nur noch zwei Länder betroffen, 2021 waren es noch fünf. Aus Nordamerika stammt ein Härtefall.

### **Regionale Verteilung der Anfragen**

2022 kamen Anfragen aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Damit erreicht die Beratungsstelle auch weiterhin wie beabsichtigt die Fläche des Landes. Potsdam liegt 2022 zum ersten Mal nicht mehr an erster Stelle was die Häufigkeit der Anfragen betrifft. Diesen Platz nimmt Potsdam-Mittelmark mit 25 Anfragen an, Potsdam liegt auf Platz zwei (24 Anfragen). Teltow-Fläming, der Barnim und der Landkreis Dahme-Spreewald folgen auf den weiteren Plätzen. Die wenigsten Anfragen kamen aus dem Landkreis Spree-Neiße und aus Cottbus (jeweils 2).

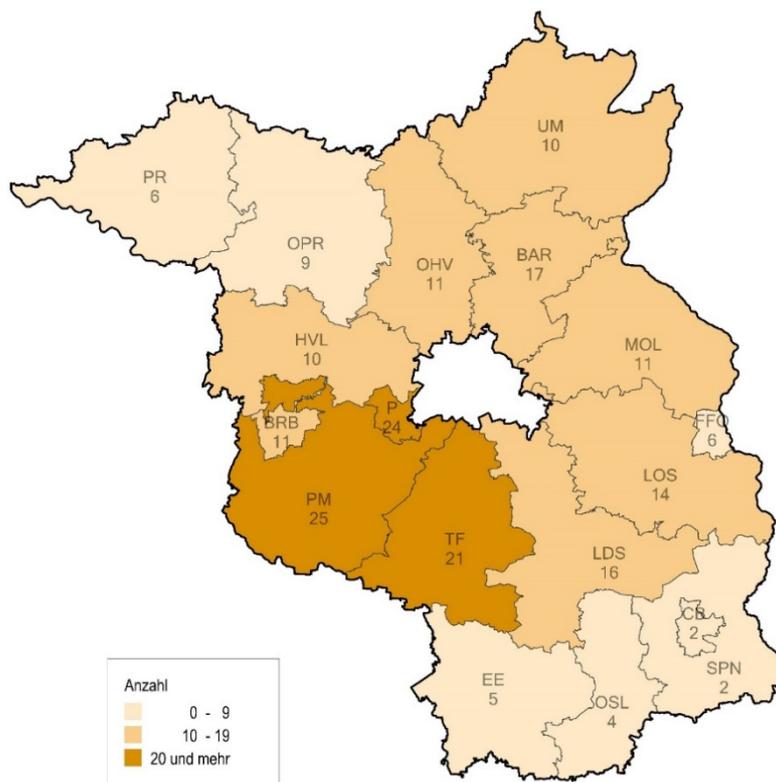


S 7: Regionale Verteilung der Anfragen



Noch deutlicher als im Vorjahr ist aus der Karte ersichtlich, dass aus den neun Berlin-angrenzenden Landkreisen die häufigsten Anfragen kommen. Dort sind auch zahlenmäßig die höchsten Aufnahmequoten der Geflüchteten zu verzeichnen. Sie variieren zwischen 7,0% (Barnim) und 10,8%. Potsdam-Mittelmark hat eine Aufnahmequote von 10,4%.

S 8: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg



Ausnahmen sind das Havelland, das zwar an Berlin angrenzt, jedoch nur eine Aufnahmequote von 5,6% hat und auf Platz 11 der Anfragen rangiert. Die Uckermark mit einer Aufnahmequote von 4,1% liegt bei den Anfragen noch vor dem Havelland. Die Stadt Brandenburg a.d.H. hat eine Aufnahmequote von 1,6%, ist jedoch auf Platz 9 der häufigsten Anfragen zu finden.

Bei 18 Anfragen lagen der Beratungsstelle keine Angaben zum Landkreis bzw. zur kreisfreien Stadt vor, da allgemeine Fragen gestellt wurden oder beim Erstkontakt keine Angaben zur Region erfolgten. Fünf Anfragen kamen aus der Erstaufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen: Je zwei Anfragen aus Eisenhüttenstadt und Wünsdorf und eine Anfrage aus Doberlug-Kirchhain.

### 3. Inhalte und Themen der Beratung

Die Inhalte und Themen in der Beratungsstelle waren von Anfang an sehr breit gefächert. Dies setzte sich auch im Jahr 2022 mit insgesamt 22 verschiedenen Themen, die den Fällen der Beratungsstelle zugrunde lagen, fort. Dem Auftrag der Beratungsstelle entsprechend kommen sie hauptsächlich aus den Bereichen des Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrechts sowie aus dem Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrechts. Anfragen sind oft Themenübergreifend, daher sind Mehrfachnennungen möglich.

Themen			
Arbeit	Einbürgerung	Härtefälle	Sozialleistung
Asylverfahren	Familiennachzug	Niederlassungserlaubnis	Umverteilung
Aufenthalt	Einwanderung	Pass	Unterbringung
Ausbildung	Fachkräfteeinwanderung	Registrierung	Zuweisung
Besuchervisum	Geburtsurkunde	Schule	
Diskriminierung	Gesundheit	Sprachkurs	

Aufenthaltsanfragen lagen schon immer an erster Stelle, jedoch noch nie so deutlich wie im letzten Jahr. 76 von 225 Anfragen wurden zum Thema Aufenthalt gestellt, das entspricht einem Drittel aller Anfragen. Aufenthaltsfragen betreffen vor allem Menschen, die zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben. Häufig sind die Klageverfahren abgeschlossen und es entstehen Fragen, wie damit umgegangen werden kann. Für Neueingereiste aus afrikanischen Ländern sind die Verfahren oft sehr kurz und der Anteil der Ablehnungen mit der Einstufung als „offensichtlich unbegründet“ liegt hoch. Dadurch werden diese Menschen schneller ausreisepflichtig.

Für Geflüchtete und im Besonderen für Geduldete sind Aufenthaltsfragen grundlegend. Vom Aufenthaltsstatus hängt sehr viel ab. In 56 Fällen waren die Menschen geduldet, das entspricht einem Viertel aller Fälle. Gleich hoch ist der Anteil der Menschen mit Aufenthaltserlaubnis. In 29 Fällen waren die Menschen mit einem Visum in Deutschland. 2 hatten eine Niederlassungserlaubnis, 3 eine Grenzübertrittsbescheinigung. Nur noch 7 Menschen haben eine Aufenthaltsgestattung, im letzten Jahr waren es noch 50. Über diesen Unterschied lässt sich nur spekulieren. Für viele Menschen, die seit 2015/2016 zugewandert sind, ist das Asyl- bzw. Klageverfahren nun abgeschlossen. Wenn das Verfahren negativ ausging, entstehen Fragen, wie es weitergehen kann. Wenn es eine positive Entscheidung gibt, rücken Themen wie der Familiennachzug oder die Einbürgerung in den Fokus. Dennoch ist erstaunlich, dass nur so wenige Menschen mit Aufenthaltsgestattung vertreten sind. Eine Ursache kann ebenfalls sein, dass z.T. die Verfahren sehr schnell abgeschlossen werden, sowohl mit einer Ablehnung als auch mit einem Schutzstatus. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

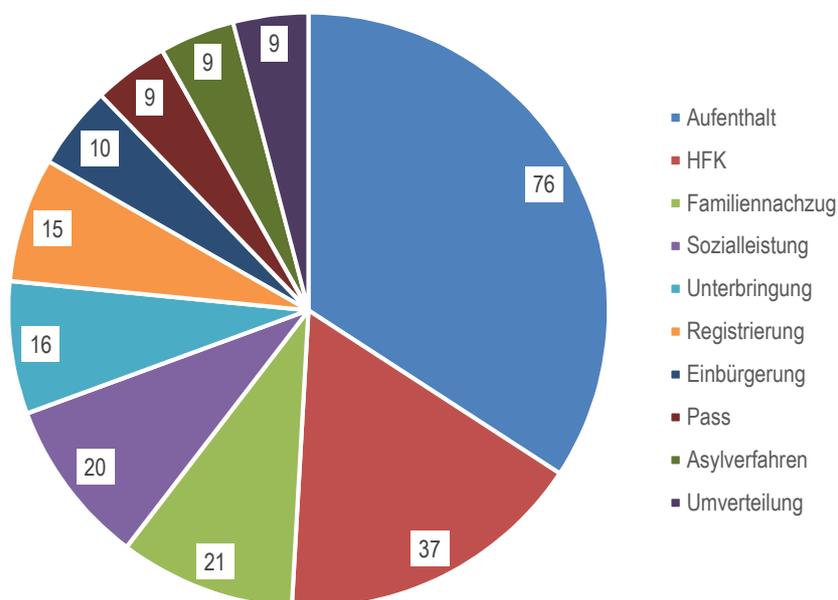
Auf Platz zwei liegt wie im Vorjahr die Härtefallkommission (HFK). Die Anfragen dazu haben sich mehr als verdoppelt (37 zu 15 im Vorjahr). Dies kann damit zusammenhängen, dass viele Klageverfahren der Menschen, die schon längere Zeit in Brandenburg leben, nun negativ endeten. Oft hat dies mehrere Jahre



gedauert und die Menschen sind sehr gut integriert. Daher suchen sie eine andere Aufenthaltsmöglichkeit. Nähere Informationen dazu finden sich unter Punkt 7. Auf Platz drei folgt ebenfalls wie 2021 der Familiennachzug. Dieses Thema ist nach wie vor sehr aktuell, da die Regelungen hierzu sehr kompliziert sind und es für viele Geflüchtete sehr schwer ist, ihre Familienmitglieder zu sich zu holen.

Brandenburg ist eines der wenigen Länder, das ein Landesaufnahmeprogramm für Syrerinnen und Syrer hat, die damit ihre Familienangehörigen leichter nachholen können. Es wurde bis zum 31.12.2023 verlängert. Wünschenswert ist, dass es darüber hinaus verlängert wird, zumal Voraussetzung ist, dass Wohnraum und Lebensunterhalt für die nachziehenden Angehörigen durch die in Brandenburg lebende Referenzpersonen zur Verfügung gestellt werden. Diese verpflichten sich für mindestens 5 Jahre für alle Kosten aufzukommen. Das Land übernimmt den Krankenversicherungsschutz. Bedauerlicherweise sind nach wie vor staatenlose Palästinenserinnen und Palästinenser nicht von diesem Aufnahmeprogramm erfasst.

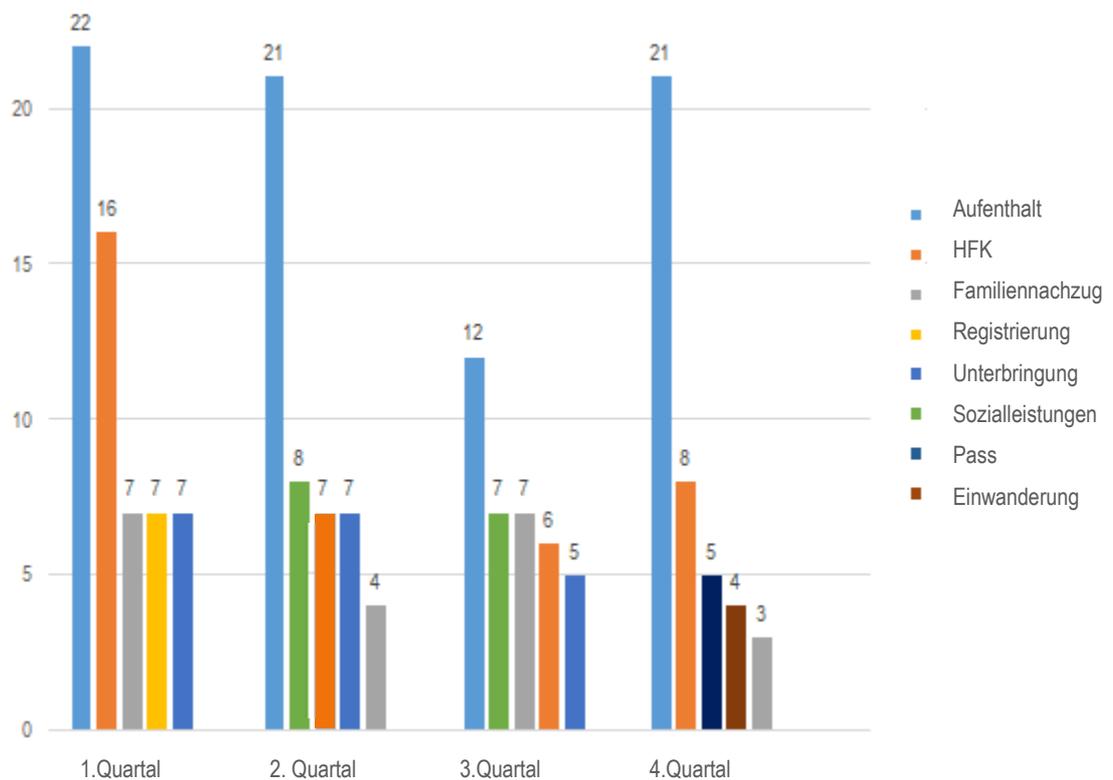
### S 9: 10 häufigste Beratungsthemen



Sozialleistungen und Unterbringungsfragen folgen mit 20 bzw. 16 Anfragen. Das Thema Registrierung kam 2022 neu dazu (15 Anfragen). Dies hat mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu tun. Die Geflüchteten konnten sich eine Zeit lang direkt in den Landkreisen registrieren lassen und erhielten eine Zuweisung für den Wohnort ohne eine Erstregistrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE). Als das System wieder umgestellt wurde und die Registrierung Mitte Mai wieder komplett von der EAE übernommen wurde, gab es in vielen Fällen Anfragen, bei denen später eingereiste Familienangehörige oder Menschen, bei denen sogar schon ein Arbeitsangebot vorlag, nachträglich in andere Bundesländer verteilt werden sollten.



## S 10: 5 häufigste Beratungsthemen



In den einzelnen Quartalen sind die Themen sehr unterschiedlich verteilt. Konstant ist die hohe Zahl von Aufenthaltsanfragen. Dieses Thema dominiert jedes Quartal, z.T. sehr deutlich.

## 4. Beispielfälle

Im Folgenden werden fünf Beispielfälle beschrieben, die exemplarisch für Anfragen an die Beratungsstelle stehen und auch für einige Herkunftsländer charakteristische Problemstellungen aufzeigen.

### *Beispielfall 1 – Registrierung und Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine*

Mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine gab es eine rechtliche Neuerung, die es vorher in dieser Form noch nicht gegeben hat. Die europäischen Staaten einigten sich erstmals darauf, einen Beschluss zur Aufnahme von Geflüchteten nach der sogenannten Massenzustromrichtlinie zu fassen. Geflüchtete aus der Ukraine konnten damit nach Einreise ohne Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz erhalten. Die Hilfsbereitschaft in der deutschen Bevölkerung war überwältigend. Viele erklärten sich bereit, Geflüchtete privat aufzunehmen. Ohne diese Bereitschaft hätten Notunterkünfte und Notlösungen geschaffen werden müssen. Zum ersten Mal wurde Geflüchteten ermöglicht, selbst zu wählen, wo sie aufgenommen werden. Somit konnte familiären oder freundschaftlichen Verbindungen Rechnung getragen werden. Eine Forderung, die einige Nichtregierungsorganisationen für alle Geflüchteten seit Jahren erheben, um die Weichen für einen erfolgreichen Integrationsprozess zu stellen. Da viele der Geflüchteten direkt in den Landkreisen und kreisfreien Städten ankamen, wurde die Erstregistrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) zeitweilig ausgesetzt. Die Behörden vor Ort waren somit



für die Registrierung zuständig, was in den meisten Fällen mit großen Anstrengungen sehr schnell umgesetzt wurde. Mitte Mai wurde das Verfahren umgestellt, so dass die Aufnahme und Zuweisung wieder ausschließlich über die ZABH erfolgen sollte.

In der Übergangszeit kam es nicht selten zu Verwirrung und Missverständnissen bei den Ratsuchenden und den örtlichen Behörden. In einigen Fällen sollten weitere Verwandte aufgenommen werden und natürlich bei oder zumindest in der Nähe ihrer schon in Brandenburg lebenden Verwandten untergebracht werden. Auch wenn es eine private Unterbringungsmöglichkeit gab, lief die Zuweisung über die ZABH. Da Brandenburg sein Aufnahmesoll für die Geflüchteten aus der Ukraine erfüllt hatte, gab es nicht selten Zuweisungen in andere Bundesländer. Für die Geflüchteten und auch die Unterstützenden war dies schwer nachzuvollziehen. In einigen Fällen konnte die Beratungsstelle vermitteln, dass bei vorliegender privater Unterbringung die Zuweisung doch nach Brandenburg und zu den Verwandten erfolgen konnte.

In einem konkreten Fall flüchtete die Lebenspartnerin eines bereits hier aufgenommenen Ukrainers einige Zeit nach ihm. Wie bereits in der Ukraine wollten sie auch hier gemeinsam leben. Die Familie, die ihnen eine private Unterkunft anbot, meldete sie, wie vorher ihren Partner, beim Landkreis. Auf der Homepage des Landkreises fanden sich noch die Informationen zum Registrierungsverfahren in der Kommune. Längere Zeit bekam die Ratsuchende keine Antwort, bis sie die Information erhielt, sie solle sich in Eisenhüttenstadt registrieren lassen. Nach der Registrierung erhielt sie eine Zuweisung in ein anderes Bundesland, obwohl auch bei Vorliegen einer Lebenspartnerschaft die Ukraine-Übergangsverordnung vorsieht, dass dies, wie bei einer Ehe, bei der Verteilung berücksichtigt werden muss. Durch die Vermittlung der Beratungsstelle wurde der Zuweisungsbescheid in das andere Bundesland aufgehoben und die Zuweisung zum Partner erteilt.

So offen und häufig reibungsarm die Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten funktionierte, so schwierig war und ist die Situation von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine. Auch sie wurden vom Krieg überrascht und mussten ihre neue Heimat, ihren Studien- oder Arbeitsort verlassen und (teilweise ein zweites Mal) flüchten. Schon bei der Flucht aus der Ukraine wurde vielfach berichtet, dass Menschen anderer Hautfarbe nicht in Züge gelassen wurden, teilweise weite Strecken zu Fuß zurücklegen mussten und sehr viel häufiger kontrolliert wurden als weiße Geflüchtete. Auch an der Grenze in Frankfurt (Oder) gab es Berichte von erniedrigender Behandlung bei der Personenkontrolle von afrikanischen Geflüchteten aus der Ukraine. Da die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten vor allem von Menschen ohne dauerhaften Aufenthalt oder einen Schutzstatus in der Ukraine in Brandenburg nicht geklärt sind, sind wahrscheinlich viele weitergereist und zurückgekehrt. In einigen Fällen konnten individuelle Lösungen gefunden werden.

### **Beispielfall 2 – Familiennachzug zu einem Deutschen**

Bereits im Dezember 2021 wandte sich ein Deutscher an die Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung für den Familiennachzug seiner Partnerin und seines deutschen Kindes, die zu der Zeit in einem anderen europäischen Land lebten. Zu diesem Zeitpunkt lief das Verfahren bei der Deutschen Botschaft bereits seit eineinhalb Jahren. Die Formalien zur Vaterschaftsanerkennung und Klärung des Sorgerechts lagen bereits vor. Auch die Geburtsurkunde und somit die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes waren eindeutig geklärt. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt schon über ein Jahr alt. Der Vater reiste regelmäßig zu seiner Familie. Die lange Trennung war für alle natürlich sehr schwierig. Seine Partnerin war als Geflüchtete aus einem afrikanischen Land nach Griechenland gekommen und befand sich dort noch im Asylverfahren.

Das Problem lag in diesem Fall bei einem einzigen Dokument. Für die Identitätsklärung und Überprüfung der Urkunden musste sie umfangreiche Unterlagen aus ihrem Heimatland beschaffen. Ein gültiger Personalausweis sowie Reisepass lagen ebenfalls vor. Die Dokumentenprüfung seitens der Botschaft ergab,



dass auf einem Grundschulzeugnis ein anderes Geburtsjahr vermerkt war. Da es sich nicht um ein Dokument im Range eines biometrischen Reisepasses oder eines Personalausweises handelte und alle anderen Dokumente keine Auffälligkeiten aufwiesen, konnte davon ausgegangen werden, dass an der Schule versehentlich ein anderes Datum vermerkt wurde. Dies zieht jedoch nicht die Aussagefähigkeit einer Geburtsurkunde, eines Personalausweises oder eines Reisepasses in Frage. Die Verzögerung war daher nicht begründet und auch nicht nachvollziehbar. Nach mehrfachem Austausch und 11-monatiger Bearbeitung bei der Beratungsstelle wurde ihr schließlich das Visum zum Familiennachzug erteilt. Nach zweieinhalbjähriger Trennung leben sie nun gemeinsam in Brandenburg.

### **Beispielfall 3 – Aufenthalt für einen afghanischen Staatsangehörigen**

Ein Ratsuchender aus Afghanistan wandte sich bereits Anfang 2021 an die Beratungsstelle, weil sein Asylantrag abgelehnt worden war. Er arbeitete zu dieser Zeit bereits seit drei Jahren in einem Logistikunternehmen. Im April 2021 beantragte sein Rechtsanwalt einen Wiederaufnahmeantrag zur Feststellung eines Abschiebungsverbots bezüglich der katastrophalen Situation in Afghanistan, verschärft durch die humanitären Auswirkungen der Pandemie. Zwischenzeitlich teilte die Ausländerbehörde mit, dass er ausreisepflichtig geworden und somit intensiv zur Klärung seiner Identität durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses verpflichtet sei. In dem Schreiben wurde er zudem aufgefordert, sein Arbeitsverhältnis fristgerecht zu kündigen, da ohne Erfüllung der Mitwirkungspflichten seine Arbeitserlaubnis entzogen werden müsse. Sofort schaltete sich nun auch sein Arbeitgeber ein, der seinen Mitarbeiter auf keinen Fall verlieren wollte. Er unterstützte den Ratsuchenden fortan sehr intensiv.

Eine solche Aufforderung löst sowohl bei den Ratsuchenden als auch bei den Unterstützungsnetzwerken große Panik und Angst aus. Auch in diesem Fall war der Ratsuchende sehr besorgt, dass er nach Afghanistan zurückkehren muss. Häufig ist festzustellen, dass es bei der Behördenkommunikation und wie diese in der Zivilgesellschaft wahrgenommen wird, eine sehr große Diskrepanz gibt. Für die Verwaltung handelt es sich um einen normalen Verwaltungsakt. Für die Ratsuchenden und ihre Unterstützenden treten existenzielle Ängste auf.

Durch Vermittlung der Beratungsstelle konnte die Situation zunächst soweit geklärt werden, dass die Arbeitserlaubnis bestehen bleiben konnte, da der Ratsuchende alles Erforderliche unternahm, um seine Identität nachzuweisen. Zudem war ja ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden und somit konnte der Ratsuchende bis zur Entscheidung nicht abgeschoben werden.

Bereits mit Beginn des Abzugs der Nato-Truppen im Mai 2021 verschlechterte sich die Situation in Afghanistan erheblich. Im August 2021 änderte sich die Lage schlagartig durch die Machtübernahme der Taliban, die am 15. August 2021 vollzogen war. Kurz zuvor, am 2. August 2021, wurde der Wiederaufnahmeantrag des Ratsuchenden auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte der Rechtsanwalt Rechtsmittel beim Gericht ein. Nach der Machtübernahme entschied Deutschland, vorerst nicht mehr nach Afghanistan abzuschicken. Diese Entscheidung dauert auch weiterhin an.

Das Bundesamt teilte im September 2022, also ein Jahr nach der Machtübernahme und nach einjährigem Klageverfahren mit, dass dem Ratsuchenden ein Abschiebungsverbot erteilt wird. Das Klageverfahren beim Gericht war somit beendet. Diese Entscheidung hätte das Bundesamt auch schon früher im Verfahren treffen können. Der Ratsuchende befand sich seit 2016 im Asylverfahren. Er hat sechs Jahre lang in einer für ihn existenziell bedrohlichen, unsicheren Situation gelebt.



In dieser Zeit hatte er nur eingeschränkten Zugang zu Sprachkursen und zum Arbeitsmarkt und hat einen Großteil davon in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt. Trotz dieser widrigen Umstände hat er größtenteils in Eigeninitiative Deutsch gelernt und sich für seinen Arbeitgeber unentbehrlich gemacht.

In Brandenburg sind immer noch sehr viele Klageverfahren von afghanischen Staatsangehörigen bei den Gerichten anhängig und warten auf eine Entscheidung. Brandenburg hat im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich lange Verfahrensdauern für Asylklagen bei den Gerichten. Das liegt vor allem an der personellen Ausstattung der Asylkammern.

### **Beispielfall 4 – Härtefallverfahren für einen kenianischen Staatsangehörigen**

Eine Migrationsberatungsstelle wandte sich Mitte 2022 mit der Bitte um Prüfung und Übernahme eines Härtefallantrags an die Beratungsstelle. Es ging um einen jungen Mann aus Kenia, der im Oktober 2017 nach Deutschland gekommen war. Sein Asylantrag und das Klageverfahren wurden abgelehnt. Er hat in den fünf Jahren sehr schnell Deutsch gelernt und ist seit 2018 unbefristet bei einem großen Logistik-Unternehmen angestellt. Auch sozial ist er gut integriert. Mitte 2022 gab es keine andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeit für ihn als die Härtefallkommission. Für die Bleiberechtsregelung nach § 25b Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Menschen hätte er acht Jahre in Deutschland sein müssen. Eine Beschäftigungsduldung kann man erst erhalten, wenn man mindestens 12 Monate vorher geduldet ist. In seinem Fall lag der Reisepass vor, sodass eine Abschiebung rein formal jederzeit möglich gewesen wäre. 12 Monate Duldungszeit zu erreichen war also äußerst unrealistisch. Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass die rechtlichen Hürden für einen wirklichen „Spurwechsel“ noch extrem hoch sind. Ein Wechsel vom Asylverfahren in ein Aufenthaltsrecht, zum Beispiel für Menschen, die arbeiten, ist nicht vorgesehen.

Das neu eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht richtet sich an Menschen, die schon seit Ende Oktober 2017 in Deutschland sind. Es handelt sich wieder um eine Stichtagsregelung, die alle Menschen, die danach nach Deutschland geflüchtet sind, ausschließt. Auch die Beschäftigungsduldung ist eine Stichtagsregelung, auf die sich nur Menschen berufen können, die bis zum 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sind.

Mit dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht wurden auch die Bleiberechtsregelungen für gut integrierte Jugendliche (§25a Aufenthaltsgesetz) und Erwachsene (§25b Aufenthaltsgesetz) geändert. Die Voraufenthaltszeiten wurden jeweils verkürzt, was sehr positiv ist. Für Jugendliche beträgt die Zeit, die sie bereits in Deutschland sein müssen nun drei statt vier Jahre. Auch die Altersgrenze, bis zu der sie den Aufenthalt beantragen können, wurde vom 21. auf das 27. Lebensjahr hochgesetzt. Leider gab es bei der Regelung für gut integrierte Jugendliche durch die Gesetzesänderung auch eine erhebliche Verschlechterung. Sie müssen nun vor Beantragung des Aufenthalts ein Jahr im Besitz einer Duldung sein. In der Regel bedeutet das, dass sie dann vollziehbar ausreisepflichtig sind und theoretisch abgeschoben werden können. Warum gerade bei Jugendlichen eine solche rechtliche Hürde eingebaut wurde ist nicht nachvollziehbar. Bei den Erwachsenen beträgt die Voraufenthaltszeit inzwischen sechs statt acht Jahre und wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben sogar nur vier Jahre.

Dennoch gibt es abseits dieser Regelungen keinen bundespolitischen Konsens dazu, dass allen Geflüchteten, egal, wann sie eingereist sind und wie lange sie sich hier aufhalten, z.B. bei Erwerbstätigkeit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive geboten wird. Angesichts von Arbeits- und Fachkräftemangel, gerade auch in Brandenburg, eine unverständliche Politik.

Der Härtefall hat sich jetzt erübrigt, da der Betroffene nach der neuen Regelung des §25b ein Aufenthaltsrecht erhalten kann.



### **Beispielfall 5 – Einbürgerung von syrischen Staatsangehörigen**

Ein syrisches Ehepaar wandte sich an die Beratungsstelle bezüglich des Einbürgerungsverfahrens. Die Anträge hatten sie schon gestellt, das Verfahren lief bereits eineinhalb Jahre.

Im Mai 2021 hatten sie einen Beratungstermin. Neben einigen Unterlagen, die leicht nachzureichen waren, wurde der Mann aufgefordert, einen gültigen syrischen Reisepass vorzulegen. Er ist anerkannter Flüchtling in Deutschland. Als solcher unterliegt er nicht der Passpflicht und kann auch durch andere Dokumente seine Identität nachweisen. Als er dann im September 2021 die noch fehlenden Unterlagen einreichte, wurde ihm wiederum mitgeteilt, dass sich die Vorschriften geändert hätten und bei anerkannten Flüchtlingen aus Syrien der Personalausweis als Identitätsnachweis ausreicht.

Im November meldete er sich erneut bei der Behörde. Nun wurde ihm mitgeteilt, dass seine Frau, die Palästinenserin aus Syrien ist, noch eine Bestätigung der Identität von der palästinensischen Mission in Berlin sowie ein von Syrien für Palästinenserinnen und Palästinenser ausgestelltes Travel Document vorlegen solle. Nach Vorlage der gewünschten Unterlagen fragte die Behörde dann plötzlich doch nach einem syrischen Reisepass für die Frau. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Paar bereits das Familienbuch mit Übersetzung vorgelegt hatte.

Bei ihrer Familie in Syrien befand sich noch ein abgelaufener Reisepass der Frau, den sie sich zuschicken ließen und der Behörde vorlegten. Bei anerkannten Flüchtlingen sind abgelaufene Reisepässe in der Regel als Identitätsnachweis ebenfalls ausreichend. Die Bearbeiterin erkannte vermeintliche Auffälligkeiten bei dem Pass und übersandte ihn im Dezember 2021 an das Landeskriminalamt (LKA) zur Überprüfung, ob es sich um eine Fälschung handelte. Das Paar sollte sich im Juni 2022, also sechs Monate später, noch einmal nach dem Stand der Bearbeitung erkundigen.

Das LKA teilte im Juni mit, dass die Untersuchung noch drei Monate dauern würde. Nach dieser Zeit lag immer noch kein Ergebnis vor. Ende Dezember 2022, also ein Jahr nach der Übersendung an das LKA, wandte sich die Bearbeiterin nach mehrfacher Nachfrage noch einmal an das LKA. Anfang Februar 2023 dann wurde als Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt, dass der Pass keinerlei Fälschungsmerkmale aufweist. So konnte das Einbürgerungsverfahren der Frau endlich weitergeführt werden. Der Ehemann erhielt seine Einbürgerungsurkunde bereits im April 2022.

Die eindeutige Klärung der Staatsangehörigkeit und der Identität ist selbstverständlich grundlegender Bestandteil des Einbürgerungsverfahrens. Die Vorlage eines gültigen Nationalpasses ist aber für anerkannte Flüchtlinge keine zwingende Voraussetzung. Ein Prüfschema gibt vor, welche anderen Identitätsdokumente, auch abhängig vom Herkunftsland, als Nachweis über Identität und Staatsangehörigkeit gelten können.

Das vorliegende Beispiel zeigt, dass es für die Dauer und Durchführung des Verfahrens von Vorteil ist, wenn zu Beginn des Verfahrens eindeutig geklärt ist, welche Unterlagen in dem individuellen Fall vorgelegt werden müssen. Stattdessen werden häufig erst im Laufe des Verfahrens neue Dokumente angefordert.



## 5. Ergebnisse der Beratung

Auch 2022 wurden das Monitoring und Controlling durchgeführt, so dass das Ergebnis der Beratungen genau erfasst und verfolgt werden kann. Vier Kategorien wurden dabei genutzt:

- Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle
- Klärung durch Verweisberatung: Verweis an eine andere Stelle
- Klärung konnte nicht erfolgen
- Keine Rückmeldung des Ratsuchenden mehr erfolgt

Die in den Vorjahren genutzte Kategorie „Vorläufige positive Klärung“ wurde nicht mehr verwendet, wie bereits im Jahresbericht 2021 angekündigt. Sie war eingeführt worden, da erwartet werden konnte, dass in diesen Fällen in der Zukunft noch einmal Beratungsbedarf entsteht. Wie sich gezeigt hat, ist dies nicht der Fall. 2022 wurde lediglich ein einziger Fall noch einmal an die Beratungsstelle herangetragen, 2021 kein einziger. Der Verzicht auf diese Kategorie war somit begründet, da es sich de facto in allen Fällen bis auf einen einzigen um eine direkte positive Klärung handelte.

### Ergebnisse der Beratungsanfragen

Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle	88 Fälle
Klärung durch Verweisberatung	63 Fälle
Klärung nicht möglich	29 Fälle
Keine Rückmeldung des Anfragenden erfolgt	46 Fälle

Im Jahr 2022 wurden 226 Fälle abschließend bearbeitet. Darunter sind etliche Fälle, die schon seit einem Jahr und mehr in Bearbeitung sind. Ebenfalls aus den Vorjahren stammen Fälle, die noch nicht erledigt werden konnten. So z.B., wenn Klageverfahren gegen Ablehnungen im Asylverfahren noch beim Gericht anhängig waren. Zudem Fälle, bei denen es um Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen geht. Hierbei geht es um zwei Menschen, die nicht adäquat untergebracht sind. Bisher konnte aber noch keine alternative Unterbringung gefunden werden. In 46 Fällen ist trotz mehrfacher Nachfrage keine Rückmeldung der Anfragenden mehr erfolgt, sodass keine Schlussfolgerung gezogen werden kann, ob das Problem weiter besteht und ob bzw. welche Klärung erfolgt ist. Von 180 Fällen konnte in 151 Fällen entweder durch direkte positive Klärung oder mittels der Klärung durch Verweisberatung ein positives Ergebnis erzielt werden. Bei der Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle ergibt das eine Erfolgsquote von 84%.

Die Bearbeitungszeit der Fälle ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Sie reicht von einem Tag bis zu mehreren Jahren.

Weniger als 1 Woche	1-2 Wochen	3-4 Wochen	2-4 Monate	5-6 Monate	7-12 Monate	Länger als 12 Monate
61	22	32	40	19	23	29

Verdreifacht hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Fälle, die in weniger als einer Woche geklärt werden konnten (61 Fälle, im Vergleich zu 2021: 20 Fälle). Dies zeigt u.a., dass die Behörden anders als in den Zeiten der strengen Pandemie-Regeln wieder leichter zu erreichen sind. Die meisten Fälle sind entweder in weniger als einer Woche geklärt worden oder sie dauerten länger als sechs Monate – bei 52 Fällen. Damit sind sowohl die kurze Bearbeitungsdauer als auch die sehr lange besonders häufig vertreten. Sehr viele Fälle können in 3-4 Wochen geklärt werden (32), etwas mehr in 2-4 Monaten (40).

Die Länge der Bearbeitungszeit hängt oft auch vom Thema der Anfrage ab. So dauern z.B. Einbürgerungsverfahren sehr lange und auch einige Aufenthaltsfragen erfordern viel Zeit. Die Arbeit der Beratungsstelle hängt hier immer wieder von Prozessen in Behörden und anderen Einrichtungen ab. 23 Fälle dauerten bis zu 12 Monaten, 29 sogar noch länger. Für die Menschen, die betroffen sind, bedeutet dies oft eine starke Belastung.

Zu Beginn des Jahres 2023 sind noch 10 Fälle aus 2020 und 29 Fälle aus 2021 offen.

## 6. Übergeordnete Problemlagen

Die übergeordneten Problemlagen ergeben sich aus landesweit auftretenden ähnlich gelagerten Einzelfallanfragen. Im Jahr 2022 ist keine neue übergeordnete Problemlage hinzugekommen, die bisherigen blieben bestehen. Da die Bearbeitung dieser übergeordneten Problemlagen sehr komplex und dadurch zeit- und arbeitsaufwendig ist, hängt der Fortschritt stark vom allgemeinen Beratungs- und Arbeitsaufkommen ab. Zudem sind viele verschiedene Akteure zu involvieren, was ebenfalls viel Zeit kostet. Vor allem die Monate März, April und Mai waren für alle Integrationsakteure durch die Flucht aus der Ukraine sehr intensiv und viele andere Dinge mussten zurückgestellt werden.

Bei einigen Problemstellungen konnten dennoch wichtige erste Etappensiege und Ergebnisse erzielt werden. Bei anderen gestaltet sich eine zufriedenstellende Bearbeitung durch das zugrundeliegende Problem sehr schwierig.

Folgende Problemstellungen wurden 2022 weiter bearbeitet:

- *Einbürgerung*
- *Mitgliedschaft im Kleingartenverein*
- *Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen*
- *Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft*
- *Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt*

### **Einbürgerung**

Auch im Jahr 2022 konnte bezüglich der Dauer der Einbürgerungsverfahren keine positive Veränderung festgestellt werden. Ganz im Gegenteil. Die Verfahren dauern noch länger. Im Land Brandenburg sind aktuell über 4.000 Einbürgerungsanträge unbearbeitet. Brandenburg steht hier nicht allein. Bundesweit sind sehr viele Verfahren anhängig und sie dauern viel zu lang.

Die Dauer der Einbürgerungsverfahren für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger beträgt inzwischen in vielen Fällen bis zu zwei und drei Jahren. Zum einen stieg die Zahl der anspruchsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer weiter, zum anderen ist die Personaldecke in vielen Behörden zu knapp. Das Verfahren ist für viele Menschen, die eine Einbürgerung beantragen, zu undurchsichtig und nicht transparent. Oft ist nicht klar, wie weit das Verfahren ist und welche Dokumente noch nachzureichen sind (siehe auch Beispielfall 5).

Für die nächsten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass die Antragszahlen weiter steigen. Zum einen kommen nach wie vor viele Zugewanderte aus den Jahren 2015/2016 zu einem Anspruch auf die Einbürgerung. Zum anderen wird aktuell an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes gearbeitet, das es ermöglicht, Einbürgerungsanträge auch online zu stellen. Damit werden noch mehr Anträge auf Einbürgerung bei den Behörden eingehen. Auf Bundesebene ist für das Jahr 2023 eine Vereinfachung der Einbürgerungsvoraussetzungen u.a. durch eine Verkürzung des Mindestaufenthalts vorgesehen. Dies wird die Antragszahlen noch einmal deutlich erhöhen. Damit besteht dringender Handlungsbedarf. Mehr



Personal und schlankere Verfahren bei Berücksichtigung aller notwendigen Sorgfalt in einem so wichtigen Prozess sind erforderlich. Der Personalaufbau wird jedoch voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die vielen Menschen, die sich in den letzten Jahren mit viel Einsatz in Brandenburg und Deutschland integriert haben und nun eingebürgert werden möchten, ist damit eine große Enttäuschung verbunden. Sie möchten Deutsche werden und haben den Eindruck, von ihrem neuen Heimatland nicht willkommen geheißen sondern mit Bürokratie abgewehrt zu werden.

Für Brandenburg sind die Menschen, die eingebürgert werden können, ein großer Gewinn. Eine schnelle Einbürgerung ist damit auch im Interesse des Landes. 2021 wurden in Brandenburg 925 Menschen eingebürgert. Es könnten sehr viel mehr sein.

Die Beratungsstelle und die Integrationsbeauftragte sind in vielen Zusammenhängen an diesem Thema engagiert. Der Kontakt mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales ist diesbezüglich aufgebaut. Auch mit den Kolleginnen, den Integrationsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten, ist die Integrationsbeauftragte hierzu im Gespräch.

### **Mitgliedschaft im Kleingartenverein**

Im Jahr 2022 wurde der Austausch mit dem Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. intensiv fortgeführt. Ausgangspunkt waren mehrere Beratungsfälle, in denen es zu Problemen zwischen den zugewanderten Menschen und den Kleingartenvereinen gekommen war.

Die Referentin nahm an der Klausur der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in Kloster Lehnin teil, um den Mitgliedern grundlegende Informationen zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Geflüchteten im Land Brandenburg zu vermitteln. Viele Vereine fürchten, dass sie beim Vertragsabschluss mit Menschen, die keinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben, bei Ausreise, Wegzug oder Abschiebung auf den Kosten für die Räumung der Parzelle sitzen bleiben. Zumindest solchen Bedenken kann zum Teil durch grundlegende Informationen zu Art und Dauer der verschiedenen Aufenthaltstitel begegnet werden.

Bei der Besichtigung der Kleingartenanlage in Walddrehna und dem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes sowie dem Vorsitzenden des Kreisverbands der Garten- und Siedlerfreunde im Landkreis Dahme-Spreewald wurde der Austausch darüber fortgesetzt, was die Vereine und Neuinteressierte benötigen, um einvernehmlich gemeinsam gärtnern zu können.

Im Juni und November erfolgte die Teilnahme an den Sitzungen des Landeskleingartenbeirats und ein Bericht über die Zusammenarbeit und die geplante Informationsbroschüre in mehreren Sprachen für neuinteressierte Kleingärtnerinnen und Kleingärtner. Zum Ende des Jahres konnte die Erarbeitung der Broschüre „Ich werde Kleingärtnerin! Ich werde Kleingärtner!“ abgeschlossen werden. Sie erscheint in sieben Sprachen und erläutert, was es bedeutet, einen Kleingarten zu pachten. Damit soll dazu beigetragen werden, dass Missverständnisse vermieden werden und es zu weniger Friktionen zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte in den Kleingartenvereinen kommt.

### **Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen**

Diese Problemstellung wurde auch im Jahr 2022 durch die Unterarbeitsgruppe „Geflüchtete mit Behinderungen“ der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats bearbeitet.

Leider passiert es häufig, dass Geflüchtete mit Behinderungen von der Erstaufnahmeeinrichtung in Kommunen verteilt werden, in denen sie keine Angebote für ihre Bedarfe vorfinden. Nicht selten finden sie



sich in einer komplett ungeeigneten Unterkunft wieder, in der sie z.B. nicht das Badezimmer nutzen können, weil die Tür zu schmal für den Rollstuhl ist. Unter den Geflüchteten aus der Ukraine waren vergleichsweise viele Menschen mit Behinderungen, teilweise wurden ganze Behinderteneinrichtungen evakuiert und die Menschen in ganz Deutschland untergebracht. Für die Koordinierung wurde eine Bundeskontaktstelle eingerichtet. Jedes Bundesland soll eine Landeskontaktstelle aufbauen, die sich um Anfragen zur Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen aus der Ukraine kümmert und entsprechende Einrichtungsplätze vermittelt. Sinnvoll wäre, wenn es solch eine Struktur und damit zentrale Stelle im Land Brandenburg auch für Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern gäbe.

Die von der Unterarbeitsgruppe erarbeitete Übersicht mit behinderungsspezifischen Angeboten in den Kommunen wurde noch einmal überarbeitet. Sie dient der Zentralen Ausländerbehörde dazu, eine zielgerichtetere Zuweisung vornehmen zu können.

Eine zweite Maßnahme der Unterarbeitsgruppe ist es, Geflüchtete über das in Deutschland bestehende System zu informieren. Dieses ist vielen Menschen aus anderen Herkunftsländern völlig unbekannt. Eine Gruppe von Studierenden der Verwaltungswissenschaft der TH Wildau erstellte im Rahmen eines Kurses zum Projektmanagement einen Entwurf für eine Broschüre für neuankommende Geflüchtete mit Behinderungen, um ihnen erste Informationen zu ihren Rechten und ihnen zustehende Unterstützungsmöglichkeiten in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die Broschüre wird voraussichtlich im dritten Quartal 2023 erscheinen.

Die Unterbringungssituation für behinderte Geflüchtete ist nach wie vor nicht befriedigend. Es stehen zu wenige barrierefreie Unterkünfte zur Verfügung.

### ***Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft***

Diese übergeordnete Problemlage ist seit Beginn der Tätigkeit der Beratungsstelle aktuell. Die Schwierigkeit liegt darin, dass abhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus sehr unterschiedliche Dokumente zur Ausstellung einer Geburtsurkunde notwendig sind. Diese ist für die weitere Verfestigung und das zukünftige Leben in Deutschland jedoch unabdingbar, da es ansonsten Schwierigkeiten bei der Einbürgerung oder einer Eheschließung geben kann. Da die Standesämter weisungsfrei agieren, ist es sehr schwierig, flächendeckend zu erfassen, wo allgemeingültigere Fragestellungen liegen, die geklärt werden könnten. Seit 2022 ist die Integrationsbeauftragte und stellvertretend die Referentin der Beratungsstelle Mitglied im Beirat „Papiere von Anfang an“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Im Rahmen des Projekts wurde eine **Webseite** ([www.recht-auf-geburtsurkunde.de](http://www.recht-auf-geburtsurkunde.de)) erstellt, die Ratsuchenden, Beratungsstellen und anderen Organisationen grundlegende Informationen zur Ausstellung von Geburtsurkunden in Deutschland zur Verfügung stellt.

Es finden sich dort auch übersichtliche Hinweise in mehreren Sprachen zum **Ablauf der Registrierung** ([www.recht-auf-geburtsurkunde.de/publikationen](http://www.recht-auf-geburtsurkunde.de/publikationen)). Das Thema ist weiterhin aktuell und es treten immer wieder neue Fallkonstellationen auf, die individuell betrachtet und bearbeitet werden müssen. Diese übergeordnete Problemlage ist in der Bearbeitung besonders herausfordernd, da sich selten allgemeingültige, vom Einzelfall unabhängige Aussagen treffen lassen und jedes Standesamt weisungsunabhängig arbeitet.

### ***Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt***

Mit der besonderen Situation von afrikanischen Schutzsuchenden befasst sich ebenfalls eine Unterarbeitsgruppe der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats, die ihre Arbeit im Jahr 2022 sehr intensiv fortgesetzt hat (UAG Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt). Geplant ist eine Studie zur Situation von afrikanischen Schutzsuchenden anhand von qualitativen Interviews. Diese



werden von Menschen aus der afrikanischen Community durchgeführt. Die Arbeiten zur Erstellung der Studie verzögerten sich 2022 immer wieder aus unterschiedlichen Gründen. Die Aussagen zur Lebenssituation von afrikanischen Schutzsuchenden der bereits durchgeführten Interviews verdeutlichen allerdings, wie wichtig dieses Thema weiterhin ist. Aktuell werden ergänzende Interviews geführt und die Interviews zur Analyse vorbereitet. Zwei Wissenschaftlerinnen werden die Interviews auswerten und die Studie erstellen.

Um herauszufinden, welche Informationen für eine Handreichung für die Verwaltung sinnvoll sind, damit sie die Situation der afrikanischen Schutzsuchenden mit ungesichertem Aufenthalt besser nachvollziehen können, wurde eine Abfrage unter Mitarbeitenden der Verwaltung und der Migrationssozialarbeit gemacht, die rege Beteiligung fand. Anhand der Umfrageergebnisse erarbeiten die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe aktuell eine modulare Handreichung u.a. zur Situation in den Herkunftsländern und zum Umgang mit Sprache.

## 7. Härtefallkommission

Die Arbeit der Härtefallkommission war zu Beginn des Jahres 2022 noch stark von der Pandemie beeinflusst, sodass die ersten Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt wurden. Im Laufe des Jahres zeigte sich auch hier die hohe Beanspruchung der einbringenden Mitglieder und der Behörden aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine. Sehr viele Sitzungen sind ausgefallen, da die Anträge nicht verhandlungsbereit waren. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Aufbereitung der Fälle für die Kommission sehr zeitaufwendig ist.

37 Anfragen wurden zum Thema Härtefallkommission gestellt. Davon hat die Integrationsbeauftragte 13 Anträge gestellt, 6 Anfragen wurden an andere HFK-Mitglieder verwiesen. 19 von 37 Anfragen sind somit zu einem Härtefallverfahren geworden, dies ist eine sehr hohe Zahl. In einem Fall wurde entschieden, keinen Antrag zu stellen, auch wenn zu dem Zeitpunkt keine andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeit bestand, da die Voraussetzungen für ein Härtefallverfahren nicht gegeben waren. Solch eine Entscheidung wird sehr umfassend abgewogen. Wichtig für das Härtefallverfahren ist, dass sich der Fall von anderen Fallkonstellationen unterscheidet und sich die Menschen hier in besonderer Weise integriert haben. Bei den anderen Anfragen konnte eine andere Lösung gefunden werden oder nach Prüfung war ein Härtefallverfahren noch nicht angezeigt.

Im Jahr 2022 wurden 3 Härtefallanträge der Integrationsbeauftragten positiv entschieden. Die 13 eingereichten Fälle entsprachen, ähnlich wie in den letzten Jahren, gut einem Drittel aller 38 in die Kommission eingebrachten Fälle.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass durch das neu eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht, dem damit einhergehenden Aufenthalt auf Probe sowie den kürzeren Voraufenthaltszeiten bei der Bleiberechtsregelung für gut Integrierte einige Fälle von einer aufenthaltsrechtlichen Alternative zum Härtefallverfahren profitieren können. Vor jeder Einbringung in die Kommission wird geprüft, ob es noch eine alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeit gibt. Zu erwarten ist daher, dass sich zukünftig die Art der Fälle, die in der Härtefallkommission behandelt werden, verändern wird. So z.B. in Bezug auf die Länge der Voraufenthaltszeiten und damit möglicher Integrationsleistungen. Die genauen Veränderungen bleiben abzuwarten. Von den bereits eingereichten Fällen konnten einige zurückgezogen werden, da die betreffenden Menschen für das Chancen-Aufenthaltsrecht die Voraussetzungen erfüllten.



## 8. Netzwerkarbeit

Vor allem in der zweiten Jahreshälfte konnten wieder mehr Treffen in Präsenz stattfinden. Die Arbeit in der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats und den beiden Unterarbeitsgruppen – Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt, Geflüchtete mit Behinderungen – , in denen zwei der übergeordneten Problemlagen behandelt werden, wurde 2022 intensiv weitergeführt. Auch die Teilnahme an landesweiten Austauschtreffen wie den Sitzungen des Flüchtlingsrats wurde fortgesetzt.

Nach dem Angriffskrieg auf die Ukraine nahm die Referentin für die Beratungsstelle regelmäßig an Sitzungen des Koordinierungstabs und von Arbeitsgruppen auf Landesebene zur aktuellen Situation von Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine teil. Bei einem Praxisdialo g der Fachstelle Migration und Integration von ISA e.V. im März hielt sie einen Input zur aktuellen Situation. Zudem unterstützt sie das neugeschaffene Format der Integrationsbeauftragten gemeinsam mit ISA e.V., den „Ehrenamtsdialog Ukraine“. Er richtet sich an Ehrenamtliche, die Geflüchtete aus der Ukraine z.T. unterbringen, sie begleiten und unterstützen. Im Jahr 2022 hat der „Ehrenamtsdialog Ukraine“ vier Mal stattgefunden und ist auf sehr großes Interesse gestoßen.

Auch 2022 wurden die Teilnahme an der Fallberatung des Beratungsfachdienstes für Migrantinnen und Migranten Potsdam des Diakonischen Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. sowie der Austausch mit einem Fachanwalt fortgeführt, um ein professionelles Beratungsangebot gewährleisten zu können.

## 9. Fazit

Die Beratungsstelle ist inzwischen für viele Ratsuchende, Ehrenamtliche, Hauptamtliche und andere Integrationsakteure eine feste Instanz für die Unterstützung in komplexen Fällen besonders im Umgang mit Behörden geworden. Sie erfüllt damit auch im dritten Jahr ihres Bestehens den ihr übertragenen Auftrag voll und ganz.

Die Beratungsanfragen sind unverändert hoch. Die Beratungsstelle schafft es immer wieder, auf die politisch aktuellen Situationen, wie im Jahr 2022 auf die Zuwanderung aus der Ukraine nach dem russischen Angriffskrieg oder im Jahr zuvor auf die Machtübernahme der Taliban, zu reagieren.

Der erste Satz des letzten Absatzes im Jahresbericht 2021 lautete: „Das letzte Jahr hat noch einmal sehr deutlich gezeigt, dass Flucht und Migration feste Bestandteile unserer Welt und unserer Gesellschaft sind und bleiben werden.“ Das Jahr 2022 war dafür ein weiterer Beleg. Daraus lässt sich ableiten, dass ein Angebot wie das der Beratungsstelle nicht nur kurzfristig gedacht werden kann, sondern im Sinne der Geflüchteten, die im Land Brandenburg leben, langfristig zur Verfügung stehen muss. Die Befristung der Tätigkeit der Beratungsstelle bis zum Ende des Jahres 2024 gilt es daher aufzuheben. Die in nunmehr bereits drei Jahresbilanzen dargelegte ausgesprochen erfolgreiche Arbeit, der nach wie vor ungebrochen bestehende Beratungsbedarf und die hohe Akzeptanz aller anfragenden Menschen wie Institutionen unterstreichen dies eindrücklich.

Wünschenswert wäre es, in einen intensiveren Austausch mit Behörden über die Kommunikationsweise und das Interagieren mit den Geflüchteten zu treten und gemeinsam zu überlegen, wie bestimmte Missverständnisse und Reibungen im Sinne aller Beteiligten – denn die Behörden kostet dies viel Zeit, die sie mangels Personal nicht zur Verfügung haben – vermieden werden könnten.



## Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle

Am Beginn jedes Einzelfalls steht die Klärung von Zuständigkeiten. Bei allen Anfragen wird zunächst die Zuständigkeitskette geprüft – wurde bereits der zuständige Fachberatungsdienst/Migrationsdienst bzw. wurden andere Akteure eingeschaltet? Wer war schon mit diesem Fall befasst und mit welchem Ergebnis? Woran liegt es, dass noch keine Problemlösung erfolgen konnte? Wenn diese möglichen Wege bereits ausgeschöpft sind und auch die Fachberatungsdienste nicht mehr weiterkommen, wird die Beratungsstelle aktiv. Dafür wird festgestellt, welche Schritte notwendig sind und die entsprechenden Stellen werden kontaktiert. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine besondere Rolle. Der Arbeit der Beratungsstelle liegen konzeptionell folgende Handlungsschritte zugrunde: **Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung**. Diese Vorgehensweise hat sich in der bisherigen Arbeit bewährt.

Zur **Erfassung** werden alle Anfragen an die Beratungsstelle in einer Excel-Tabelle nach verschiedenen Kategorien anonymisiert erfasst. Damit kann nachverfolgt werden, welche Personen sich an die Beratungsstelle wenden, wo sie wohnen, aus welchen Herkunftsländern die geflüchteten bzw. zugezogenen Menschen kommen, um welches Rechtsgebiet und Thema es sich handelt und welche Behörde von der Anfrage betroffen ist. Für jeden Fall wird eine Digitalakte geführt, die den Beratungsverlauf dokumentiert und auflistet, wie viele Beratungskontakte erfolgt sind. Weiterhin wird festgehalten, welches Ergebnis der Beratungsverlauf genommen hat und welcher Zeitaufwand für die Klärung erforderlich war.

Es wird fortlaufend ein **Monitoring** durchgeführt, das alle erfassten Informationen zu den Beratungsanfragen auswertet. Durch dieses Monitoring wird sichergestellt, dass alle Anfragen im erforderlichen Umfang und mit dem entsprechenden Zeithorizont bearbeitet werden. Ggf. wird eine Priorisierung vorgenommen. Das Monitoring dient ebenfalls dazu, aus den bearbeiteten Einzelfällen wiederkehrende Fragestellungen zu identifizieren, die einer gesonderten Bearbeitung bedürfen. Dabei handelt es sich um Themen, bei denen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen bearbeitenden Behörden immer wieder ähnliche Unklarheiten auftreten. Diese werden als übergeordnete Problemlagen kategorisiert. Entsprechend der Zuständigkeiten wird versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit Hilfe des **Controllings** werden die Arbeit der Beratungsstelle und die entsprechenden Abläufe fortlaufend nachvollzogen. So kann z.B. ausgewertet werden, ob die Dauer, die für die Fälle aufgewendet wird, angemessen ist. Ebenso die Fragen: woher kommen die meisten Anfragen, wer spricht die Beratungsstelle an und ist das Angebot vielleicht in manchen Regionen noch nicht bekannt. Wichtig ist auch auszuwerten, ob die Ergebnisse der Beratung zufriedenstellend sind und ob der Aufwand dem Ergebnis entspricht.

Über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus der Beratungsarbeit werden quartalsweise und zusammenfassend jährlich **Berichte** verfasst, die öffentlich verfügbar sind.

Unter **Evaluierung** wird die übergeordnete Auswertung der Tätigkeit der Beratungsstelle als Projekt verstanden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Untersuchung, ob und inwieweit die Tätigkeiten und Maßnahmen der Erreichung des Ziels der Beratungsstelle dienen.



## Anhang 2: Übersicht Schaubilder

S 1: Anzahl der Anfragen pro Quartal	2
S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat	3
S 3: Anfragen 2020-2022	3
S 4: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	4
S 5a: Anzahl der Fälle	5
S 5b: Anzahl der Personen	5
S 6: 10 häufigste Herkunftsländer	7
S 7: Regionale Verteilung der Anfragen	10
S 8: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg	10
S 9: 10 häufigste Beratungsthemen	12
S 10: 5 häufigste Beratungsthemen	13



## Anhang 3: Flyer



Der Flyer zum Angebot der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Farsi ist abrufbar unter folgendem Link:

[https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere\\_Beratungsstelle\\_September\\_2020\\_web2.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Beratungsstelle_September_2020_web2.pdf)

Weitere Informationen zum Angebot der Beratungsstelle finden Sie auf der Homepage der Integrationsbeauftragten:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/aktuelles/beratungsstelle/>



## **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz**

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg  
Henning-von Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

### **Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg**

***Dr. Doris Lemmermeier***

E-Mail: [integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de](mailto:integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de), Telefon: 0331 866-5013

### **Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten**

E-Mail: [beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de](mailto:beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de)

Referentin: ***Stephanie Reuter***, Telefon: 0331 866-5015

Bürosachbearbeiterin: ***Nadin Keuthe***, Telefon: 0331 866-5016

März 2023

